

2021**Ausgegeben zu Bonn am 6. Juli 2021****Nr. 39**

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 2021	Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften FNA: 2030-2-30, 2030-1-9, 200-7, 2030-6, 2030-35, 2030-25, 2032-1, 2032-28, 53-4, 53-4, 50-1, 51-1, 900-10-4, 931-4, 7620-1, 27-7, 251-1, 2030-2-30-3, 2030-7-3-1, 210-9, 206-7, 210-9/1 GESTA: B116	2250
21. 6. 2021	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro (Gedenkmünze „Fußball-Europameisterschaft 2020“) FNA: neu: 692-5-40	2263
21. 6. 2021	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro (Goldmünze „Schwarzspecht“ der Serie „Heimische Vögel“) FNA: neu: 692-5-41	2264
21. 6. 2021	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Euro (Gedenkmünze „Polare Zone“) FNA: neu: 692-7-6	2265
21. 6. 2021	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 50 Euro (Goldmünze „Pauke“) FNA: neu: 692-8-5	2266

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	2267
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	2268

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 28. Juni 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Voraussetzungen der Ernennung auf Lebenszeit; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Dienstliche Beurteilung; Verordnungsermächtigung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 22a Aufstieg; Verordnungsermächtigung“.
 - d) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Ermächtigung zum Erlass von Laufbahn- und Vorbereitungsdienstverordnungen“.
 - e) Die Angabe zu § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten und Erscheinungsbild“.
 - f) Die Angabe zu § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119 Aufgaben; Verordnungsermächtigung“.
2. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit der Erfüllung der Pflichten nach § 61 Absatz 2 nicht vereinbar sind.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Voraussetzungen der Ernennung
auf Lebenszeit; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten, insbesondere regelt sie

 1. die Kriterien und das Verfahren der Bewährungsfeststellung,
 2. die Mindestprobezeit sowie Ausnahmen von der Mindestprobezeit,
 3. die Verlängerung der Probezeit und die Anrechnung von Zeiten gleichwertiger Tätigkeiten auf die Probezeit.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dem Dienstherrn zum Zeitpunkt der Ernennung nicht bekannt war, dass die ernannte Person vor ihrer Ernennung ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, aufgrund dessen sie vor oder nach ihrer Ernennung rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und das sie für die Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen lässt, oder“.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die oberste Dienstbehörde kann die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.“

5. In § 18 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

6. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Dienstliche Beurteilung;
Verordnungsermächtigung

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu beurteilen. Sie sind zusätzlich zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Grundsätze für dienstliche Beurteilungen sowie für das Beurteilungsverfahren zu regeln, insbesondere über

1. den Inhalt der Beurteilung, beispielsweise die Festlegung von zu beurteilenden Merkmalen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung,
2. ein Bewertungssystem für die Beurteilung,
3. die Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabs, beispielsweise die konkrete Festlegung von Richtwerten oder die Möglichkeit, von den Richtwerten aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit abzuweichen,
4. die Festlegung von Mindestanforderungen an die an der Beurteilung mitwirkenden Personen,
5. die Bekanntgabe des Ergebnisses eines Beurteilungsdurchgangs,
6. die Voraussetzungen und das Verfahren einer fiktiven Fortschreibung von Beurteilungen und
7. Ausnahmen von der Beurteilungspflicht.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird aufgehoben.
- b) Absatz 6 wird Absatz 5.

8. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Aufstieg; Verordnungsermächtigung

(1) Vor dem Wechsel in ein Amt einer höheren Laufbahngruppe (Aufstieg) ist die erforderliche Qualifikation durch eine Prüfung nachzuweisen.

(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Verfahren des Aufstiegs, insbesondere

1. legt sie Aufstiegsverfahren für die verschiedenen Laufbahngruppen fest,
2. gestaltet sie die Auswahlverfahren für den Aufstieg aus,
3. legt sie Altersgrenzen für die Zulassung zum Auswahlverfahren fest,
4. gestaltet sie die Aufstiegsverfahren aus,
5. legt sie die Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes der neuen Laufbahn fest und
6. legt sie die Voraussetzungen für die Erstattung von Kosten einer Aufstiegsausbildung im Fall einer Entlassung fest.“

9. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Ermächtigung

zum Erlass von Laufbahn- und Vorbereitungsdienstverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der §§ 16 bis 25 allgemeine Vorschriften für die Laufbahnen und die Vorbereitungsdienste zu erlassen, insbesondere Vorschriften über

1. die Gestaltung der Laufbahnen, einschließlich der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter,
2. den Erwerb und die Anerkennung der Laufbahnbefähigung, einschließlich der Festlegung gleichwertiger Abschlüsse,
3. die Rahmenregelungen für Auswahlverfahren für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst,
4. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst und die Voraussetzungen für eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes,
5. die Einstellungsvoraussetzungen für andere Bewerberinnen und andere Bewerber,
6. die Festlegung von Altersgrenzen,
7. die Voraussetzungen für den Laufbahnwechsel und
8. die Voraussetzungen für Beförderungen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der §§ 16 bis 25 besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste zu erlassen, insbesondere Vorschriften über

1. das Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst,

2. den Ablauf des Vorbereitungsdienstes, insbesondere über dessen Inhalte und Dauer,

3. die Prüfung und das Prüfungsverfahren, einschließlich der Prüfungsnoten, sowie

4. die Folgen der Nichtteilnahme an Prüfungen und die Folgen von Ordnungsverstößen.

Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung obersten Dienstbehörden übertragen.“

10. In § 34 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

11. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten und Erscheinungsbild“.

- b) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beamtinnen und Beamte haben bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug auch hinsichtlich ihres Erscheinungsbilds Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen zu nehmen. Insbesondere das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Barttracht können von der obersten Dienstbehörde eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 durch ihre über das übliche Maß hinausgehende besonders individualisierende Art geeignet sind, die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund zu drängen. Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 können nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das Bundesministerium der Finanzen sowie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz werden ermächtigt, jeweils für ihren Geschäftsbereich die Einzelheiten zu den Sätzen 2 bis 4 durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Verhüllung des Gesichts bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug ist stets unzulässig, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

12. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 119

Aufgaben; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bundespersonalausschuss dient der einheitlichen Handhabung beamtenrechtlicher Ausnahmenvorschriften. Weitere als die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben kann die Bundesregierung dem Bundespersonalausschuss durch Rechtsverordnung übertragen, insbesondere

1. die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses von Aufstiegsverfahren,
2. der Erlass von Regelungen über die Feststellungsverfahren nach Nummer 1 und § 19.“

13. In § 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 64 Absatz 4 Satz 1 sowie § 133 Absatz 1 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des
Beamtenstatusgesetzes**

Das Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 34 wie folgt gefasst:

„§ 34 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten und Erscheinungsbild“.

2. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit der Erfüllung der Pflichten nach § 34 Absatz 2 nicht vereinbar sind.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dem Dienstherrn zum Zeitpunkt der Ernennung nicht bekannt war, dass die ernannte Person vor ihrer Ernennung ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, aufgrund dessen sie vor oder nach ihrer Ernennung rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und das sie für die Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen lässt,“.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

4. In § 22 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

5. In § 27 Absatz 1 werden die Wörter „soll abgesehen werden“ durch die Wörter „ist abzusehen“ ersetzt.

6. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Wahrnehmung der Aufgaben,
Verhalten und Erscheinungsbild“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 4 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Beamtinnen und Beamte haben bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug auch hinsichtlich ihres Erscheinungsbilds Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen zu nehmen. Insbesondere das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Barttracht können eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 durch ihre über das übliche Maß hinausgehende besonders individualisierende Art geeignet sind, die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund zu drängen. Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 können nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen. Die Einzelheiten nach den Sätzen 2 bis 4 können durch Landesrecht bestimmt werden. Die Verhüllung des Gesichts bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug ist stets unzulässig, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

7. In § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a sowie in § 38 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des
BDBOS-Gesetzes**

§ 4 des BDBOS-Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird folgendermaßen geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Beamtin“ durch das Wort „Bundesbeamtin“ und das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bundesbeamten“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Präsidentin oder der Präsident tritt mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand.“

2. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Ist eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter auf Lebenszeit oder eine Bundesrichterin

oder ein Bundesrichter auf Lebenszeit zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt worden, ruhen für die Dauer der Amtszeit die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt. Satz 1 gilt weder für die Pflicht zur Verschwiegenheit noch für das Verbot, Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile anzunehmen.

(4) Ist eine Landesbeamtin oder ein Landesbeamter auf Lebenszeit oder eine Landesrichterin oder ein Landesrichter auf Lebenszeit zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt worden, ist § 15a Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden, wenn im Beamtenverhältnis auf Zeit die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht wird.

(5) Ist die Präsidentin oder der Präsident nicht aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit ernannt worden, ist § 66 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf des Monats der Vollendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Regelaltersgrenze (§ 51 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes) entsteht.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

Artikel 4

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), das zuletzt durch Artikel 52 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Laufbahnen; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates allgemeine Vorschriften für die Laufbahnen zu erlassen, insbesondere Vorschriften über

1. die Gestaltung der Laufbahnen, einschließlich der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter,
2. die Festlegung von Altersgrenzen,
3. den Erwerb der Laufbahnbefähigung,
4. die Grundsätze der Fortbildung,
5. die Voraussetzungen und das Verfahren für den Aufstieg und
6. die Voraussetzungen für den Laufbahnwechsel.

(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste zu erlassen, insbesondere Vorschriften über

1. das Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst,
2. den Ablauf des Vorbereitungsdienstes, insbesondere über dessen Inhalte und Dauer,
3. die Prüfung und das Prüfungsverfahren, einschließlich der Prüfungsnoten, sowie
4. die Folgen der Nichtteilnahme an Prüfungen und die Folgen von Ordnungsverstößen.“

2. Die Überschrift des § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze“.

Artikel 5

Änderung des Altersgeldgesetzes

Das Altersgeldgesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „zwingende“ wird durch das Wort „dringende“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „entgegenstehen“ werden die Wörter „, nach § 8 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eine Nachversicherung vorzunehmen wäre“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Anspruch auf Altersgeld und auf Hinterbliebenenaltersgeld besteht nur, wenn eine altersgeldfähige Dienstzeit nach § 6 Absatz 1 bis 4 von mindestens fünf Jahren, davon mindestens vier Jahre im Bundesdienst, abgeleistet worden ist. Die Dienstzeit wird nur berücksichtigt, sofern sie altersgeldfähig ist; § 6 Absatz 1 Satz 4 ist insoweit nicht anzuwenden. Nicht zu berücksichtigen sind für die Erfüllung der nach Satz 1 erforderlichen

1. fünf Jahre Dienstzeit

- a) Zeiten einer Ausbildung oder eines Studiums,
- b) Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf,

2. vier Jahre Dienstzeit im Bundesdienst

- a) Zeiten nach Nummer 1,
- b) Zeiten einer Abordnung zu einem Dienstherrn nach § 2 des Beamtenstatusgesetzes,
- c) Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn diese Zeiten nach beamtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen nicht ruhegehaltfähig sind.

Bei Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten von einem anderen Dienstherrn in den Dienst des Bundes beginnt die nach Satz 1 erforderliche Zeit von vier Jahren im Bundesdienst mit Wirksamwerden der Versetzung.“

3. In § 6 Absatz 4 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Wörter „, sofern auch die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,“ eingefügt.

4. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des Altersgelds beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent, multipliziert mit 0,85, sofern bei der Ermittlung des Altersgelds eine altersgeldfähige Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren berücksichtigt wird, ansonsten mit 0,95.“

5. In § 17 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „1,5246875 Prozent“ die Wörter „, sofern bei der Ermittlung des Altersgelds eine altersgeldfähige Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren berücksichtigt wird, ansonsten 1,7040625 Prozent,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Pflegekosten“.
 - b) Nach der Angabe zu § 55 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 55a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsabfindungen“.
 - c) Die Angabe zu § 107e wird wie folgt gefasst:

„§ 107e Sonderregelungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf eine praktische hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 ist § 6 Absatz 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“
3. In § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 werden jeweils nach der Angabe „§ 14a Abs. 2 Satz 1“ die Wörter „erster Halbsatz“ eingefügt.
4. § 31 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle. Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Dienststelle. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte

 1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um ein eigenes Kind, für das ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufs-

tätigkeit seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder

- b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder
2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.“
 5. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34
Pflegekosten“.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 6. In § 38a Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 34“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
 7. In § 42 Satz 4 werden nach dem Wort „Zuschlag“ die Wörter „bei Hilflosigkeit (§ 34 Abs. 2) oder“ gestrichen.
 8. In § 45 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unfalles“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
 9. § 49 Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Dienstbehörde hat dem Beamten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung zu erteilen.“
 10. In § 50f Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, sofern eine Beihilfeberechtigung nach § 2 der Bundesbeihilfeverordnung besteht.“ ersetzt.
 11. § 53 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.“
 - b) Satz 5 wird aufgehoben.
 12. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ist ein an der Ruhensregelung beteiligter Versorgungsbezug auf Grund eines Versorgungsausgleichs zu kürzen, bleibt die Kürzung bei der Anwendung der Absätze 1 bis 4 unberücksichtigt. § 57 ist auf den nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Versorgungsbezug anzuwenden.“
 13. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „eine Kapitalleistung“ durch die Wörter „ein Kapitalbetrag“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.“
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. auf Entgelpunkten beruht, die auf Zeiten einer Verwendung bei einer Einrichtung im Sinne des § 6a zurückzuführen sind, sofern diese Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 6a berücksichtigt werden.“
14. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:
- „§ 55a
- Zusammentreffen von
- Versorgungsbezügen mit Versorgungsabfindungen
- (1) Neben einer nach Landesrecht gezahlten ergänzenden Versorgungsabfindung wird das Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 genannten Höchstgrenzen gezahlt. Auf die ergänzende Versorgungsabfindung sind dabei die Vorgaben des § 55 Absatz 1 Satz 4, 8 und 9 anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Beamte den erhaltenen Betrag innerhalb eines Jahres nach Berufung in den Dienst des Bundes an den Dienstherrn abführt; § 6a Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Als Höchstgrenzen gelten die in § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß.
- (3) § 55 Absatz 3 gilt entsprechend.“
15. In § 61 Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „wenn“ durch das Wort „solange“ ersetzt.
16. In § 63 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „des“ gestrichen.
17. § 67 Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Bei der Einstellung eines in Absatz 1 genannten Beamten in den Dienst des Bundes ist auf Antrag zu entscheiden, ob
1. ruhegehaltfähige Zeiten nach Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 erster Halbsatz sowie nach § 10 vorliegen und
 2. Zeiten auf Grund des Absatzes 2 Satz 3 und 4 zweiter Halbsatz sowie der §§ 11 und 12 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.
- Satz 1 gilt für die Versetzung von einem anderen Dienstherrn in den Dienst des Bundes entsprechend.“
18. § 69m wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ab dem 1. Oktober 1994“ durch die Wörter „zwischen dem 1. Oktober 1994 und dem 30. Juni 2020“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Versorgungsempfänger nach Absatz 2 Satz 1, bei denen sich der Ruhensbetrag nach § 56 in einer bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung bestimmt, können einmalig für die Zukunft beantragen, dass bei der Ermittlung des Ruhensbetrages Zeiten ab Beginn des Ruhestandes nicht zu berücksichtigen sind. Dies gilt nicht, wenn die Zeiten nach Beginn des Ruhestandes zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes führen. Absatz 2 Satz 4 und 6 bis 9 gilt entsprechend.“
19. In § 85 Absatz 11 werden die Wörter „sowie die in Absatz 6 Satz 2 genannten Prozentsätze“ gestrichen.
20. § 87 Absatz 2 wird aufgehoben.
21. Nach § 107d wird folgender § 107e eingefügt:
- „§ 107e
- Sonderregelungen zur
- Bewältigung der COVID-19-Pandemie
- (1) Für Ruhestandsbeamte, die ein Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung erzielen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie steht, beträgt die Höchstgrenze nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative bis zum 31. Dezember 2021 150 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. § 53 Absatz 5 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder nach § 52 Absatz 1 oder 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind.
- (2) Eine in der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 1500 Euro nicht als Erwerbseinkommen.
- (3) Anspruch auf Waisengeld besteht auch dann, wenn wegen der COVID-19-Pandemie
1. eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe c nicht angetreten werden kann oder
 2. die Übergangszeit nach § 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b überschritten wird.“
- Artikel 7**
- Weitere Änderung des**
- Beamtenversorgungsgesetzes**
- § 107e des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010

(BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 8 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:
„§ 72 Übergangsregelungen zu den §§ 6, 43, 43b und 44“.
 - b) Die Angabe zu § 82 wird gestrichen.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „dies gilt nicht für Stellenzulagen im Sinne von Absatz 1a Satz 1 Nummer 3.“ angefügt.
3. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) In die Zuschlagsberechnung nach Absatz 2 sind einzubeziehen:
 1. das Grundgehalt,
 2. der Familienzuschlag,
 3. Amts- und Stellenzulagen,
 4. Überleitungs- und Ausgleichszulagen,
 5. Zuschüsse und Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptamtliche Leiter an Hochschulen und für Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. nach § 2 der Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung.“
4. In § 18 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Amt“ die Wörter „der Bundesbesoldungsordnung B“ eingefügt.
5. Dem § 50a wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Neben der Vergütung nach Absatz 1 wird keine Vergütung nach den §§ 50 und 50b gewährt.“
6. § 52 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „einer“ das Wort „Umsetzung,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „nach der“ das Wort „Umsetzung,“ eingefügt.
7. Dem § 59 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Auslandszuschlag bemisst sich nach dem Anwärtergrundbetrag, dem Anwärtererhöhungsbeitrag und dem Anwärtersonderzuschlag.“

8. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 72
Übergangsregelungen
zu den §§ 6, 43, 43b und 44“.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) § 6 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn der Beamte, Richter oder Soldat

1. vor dem 31. Dezember 2019 eine Teilzeitbeschäftigung nach § 9 der Arbeitszeitverordnung oder nach § 9 der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung oder eine Altersteilzeit im Blockmodell begonnen und

2. sich am 1. Januar 2020 bereits in der Freistellungsphase befunden hat.

Stellenzulagen im Sinne von § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3, die erstmals ab dem 1. Januar 2020 gewährt werden, bleiben unberücksichtigt. Befand sich der Beamte, Richter oder Soldat am 1. Januar 2020 noch in der Arbeitsphase eines in Satz 1 bezeichneten Teilzeitmodells, besteht für die Zeit von Beginn des Teilzeitmodells bis zum 31. Dezember 2019 Anspruch auf Bezüge nach Maßgabe des § 6 Absatz 1a. § 6 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

9. § 82 wird aufgehoben.

10. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) In Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Grundamtsbezeichnungen“ die Wörter „der Bundesbesoldungsordnung B“ eingefügt.

- b) Die Vorbemerkung Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 werden nach der Angabe „A 14“ die Wörter „in einer Verwendung“ gestrichen.

- bb) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Neben einer Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 13 wird die Zulage nach Absatz 1 nicht gewährt.“

- c) In Vorbemerkung Nummer 9a Absatz 4 wird nach den Wörtern „nach Nummer 4a“ die Angabe „, Nummer 8a“ eingefügt.

- d) Die Vorbemerkung Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Zulage nach Absatz 1 Nummer 2 wird um den Betrag nach Anlage IX erhöht, wenn der Soldat als Angehöriger einer Besatzung in Dienst gestellter seegehender Schiffe der Marine oder anderer Seestreit-

kräfte verwendet wird. Erfüllt der Soldat entsprechende Aufgaben auf einem solchen Schiff auf Grund einer Kommandierung, ohne zur Besatzung zu gehören, erhält er diesen Betrag anteilig für die Dauer der Kommandierung.“

- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
e) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 3“ wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 3

Hauptamtsgehilfe

Oberaufseher¹

Oberschaffner¹

Oberwachtmeister^{1, 2}

Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose Gefreiter³

¹ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

² Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.

³ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“

- f) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 9“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angaben „Oberstabsfeldwebel“ und „Oberstabsbootsmann“ werden durch die Angaben „Oberstabsfeldwebel¹“ und „Oberstabsbootsmann¹“ ersetzt.
- bb) In der Fußnote wird die Angabe „*“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
- cc) Die bisherige Fußnote 1 wird aufgehoben.
- g) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Legationsrat“ wird die Angabe „Militärrabbiner⁵“ eingefügt.
- bb) Die Angabe „Oberamtsrat“ wird durch die Angabe „Oberamtsrat“ ersetzt.
- cc) In der Fußnote 1 werden nach dem Wort „Dienstes“ die Wörter „und Soldaten im Dienstgrad Stabshauptmann oder Stabskapitänleutnant“ eingefügt.
- h) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ wird nach der Angabe „Legationsrat Erster Klasse²“ die Angabe „Militärrabbiner⁴“ eingefügt.
- i) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird nach der Angabe „Hauptkustos“ die Angabe „Koordinierender Militärrabbiner“ eingefügt.
- j) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angaben „Leitender Dekan“ und „Leitender Direktor⁶“ werden durch die Angaben „Leitender Dekan“ und „Leitender Direktor⁶“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „Leitender Direktor⁶“ wird die Angabe „Leitender Militärrabbiner“ eingefügt.

- k) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Abteilungspräsident beim Bundesversicherungsamt“ wird durch die Angabe „Abteilungspräsident beim Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Leitender Postdirektor bei der DB Privat- und Firmenkundenbank AG“ wird durch die Angabe „Leitender Postdirektor bei der Deutschen Bank AG“ ersetzt.

- l) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird nach der Angabe „Gesandter⁶“ die Angabe „Leiter des Militärrabbinats“ eingefügt.

11. Die Anlage IX wird wie folgt geändert:

- a) Nach Zeile 86 wird folgende Zeile 87 eingefügt:

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
„87	Absatz 3		220,00“.

- b) Die bisherigen Zeilen 87 bis 154 werden die Zeilen 88 bis 155.

Artikel 9

Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Das Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Dienstreisen dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht auf andere Weise, insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erledigt werden kann.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Dienstreisenden werden auf Antrag die dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten vergütet. Werden Dienstreisen umweltverträglich und nachhaltig durchgeführt, sind die dadurch entstehenden notwendigen Kosten zu erstatten, soweit sie in angemessenem Verhältnis zu den Zielen der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit stehen.“

(2) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die zuständigen Stellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf

Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Vollständig automatisierter Erlass
des Bescheides über die Reisekostenvergütung

Der Bescheid über die Reisekostenvergütung kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden.“

4. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch für Kosten nach § 3 Absatz 1 Satz 2.“

Artikel 10

**Änderung des
Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 55f wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 55g Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsabfindungen“.

- b) Nach der Angabe zu § 106 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 106a Sonderregelungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf eine praktische Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 ist § 20 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle. Hat der Berufssoldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Dienststelle. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Berufssoldat

1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,

- a) um ein eigenes Kind, für das ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder

- b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten

Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder

2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.

Ein Unfall, den der Verletzte bei der Gewährung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles. Satz 4 gilt entsprechend, wenn der Verletzte dem Verlangen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts, wegen der Dienstunfallversorgung persönlich zu erscheinen, folgt und dabei einen Unfall erleidet.“

4. In § 46 Absatz 8 wird das Wort „Antragstellung“ durch das Wort „Auskunftserteilung“ ersetzt.

5. § 53 Absatz 5 Satz 4 und 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.“

6. Nach § 55 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ist ein an der Ruhensregelung beteiligter Versorgungsbezug auf Grund eines Versorgungsausgleichs zu kürzen, bleibt die Kürzung bei der Anwendung der Absätze 1 bis 4 unberücksichtigt. § 55c ist auf den nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Versorgungsbezug anzuwenden.“

7. § 55a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „eine Kapitalleistung“ durch die Wörter „ein Kapitalbetrag“ ersetzt.

- bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Soldat im Ruhestand innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. auf Entgeltpunkten beruht, die auf Zeiten einer Verwendung bei einer Einrichtung im Sinne des § 20a zurückzuführen sind, sofern diese Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 20a berücksichtigt werden.“

8. In § 55f Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, sofern eine Beihilfeberechtigung nach § 2 der Bundesbeihilfeverordnung besteht.“ ersetzt.

9. Nach § 55f wird folgender § 55g eingefügt:

„§ 55g

Zusammentreffen von
Versorgungsbezügen mit Versorgungsabfindungen

(1) Neben einer nach Landesrecht gezahlten ergänzenden Versorgungsabfindung wird das Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 genannten Höchstgrenzen gezahlt. Auf die ergänzende Versorgungsabfindung sind dabei die Vorgaben des § 55a Absatz 1 Satz 4, 8 und 9 anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Berufssoldat den erhaltenen Betrag innerhalb eines Jahres nach Berufung in den Dienst des Bundes an den Dienstherrn abführt; § 20a Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Als Höchstgrenzen gelten die in § 55a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß.

(3) § 55a Absatz 3 gilt entsprechend.“

10. In § 59 Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „solange“ ersetzt.

11. § 81 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Wehrdienst gilt auch

1. das Erscheinen zur Feststellung der Wehrdienstfähigkeit, zu einer Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung oder im Rahmen der Wehrüberwachung auf Anordnung einer zuständigen Dienststelle,
2. das Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle.

Der Zusammenhang mit dem Wehrdienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Soldat

1. von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um ein eigenes Kind, für das ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
 - b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder
2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.

Hat der Soldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort oder wegen der Kasernierungspflicht am Dienstort oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gelten Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 auch für den Weg zu und von der Familienwohnung.“

12. In § 94b Absatz 8 werden die Wörter „sowie die in Absatz 5 genannten Vorphundertätze“ gestrichen.

13. Nach § 106 wird folgender § 106a eingefügt:

„§ 106a

Sonderregelungen zur
Bewältigung der COVID-19-Pandemie

(1) Für Soldaten im Ruhestand, die ein Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung erzielen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie steht, beträgt die Höchstgrenze nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative bis zum 31. Dezember 2021 150 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1. § 53 Absatz 1 Satz 3 und 4 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Soldaten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind.

(2) Für Empfänger von Übergangsgebührrnissen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in Satz 1 genannten Höchstgrenze 150 Prozent der Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührrnisse berechnet sind, jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehaltes aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1.

(3) § 11 Absatz 6 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt bis zum 31. Dezember 2021 nicht für Beschäftigten nach § 53 Absatz 6 Satz 1, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stehen.

(4) Eine in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 1500 Euro nicht als Erwerbseinkommen.

(5) Anspruch auf Waisengeld besteht auch dann, wenn wegen der COVID-19-Pandemie

1. eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst im Sinne des § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe c nicht angetreten werden kann oder
2. die Übergangszeit nach § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b überschritten wird.“

14. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ab dem 1. Oktober 1994“ durch die Wörter „zwischen dem 1. Oktober 1994 und dem 30. Juni 2020“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Versorgungsempfänger nach Absatz 2 Satz 1, bei denen sich der Ruhensbetrag nach § 55b in einer bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung bestimmt, können einmalig für die Zukunft beantragen, dass bei der Ermittlung des Ruhensbetrages Zeiten ab Beginn des Ruhestandes nicht zu berücksichtigen sind. Dies gilt nicht, wenn die Zeiten nach Beginn des Ruhestandes zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes führen. Absatz 2 Satz 4 und 6 bis 9 gilt entsprechend.“

Artikel 11**Weitere Änderung des
Soldatenversorgungsgesetzes**

§ 106a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 12**Änderung des
Wehrpflichtgesetzes**

§ 10 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 187 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. wer unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 des Soldatengesetzes nicht vereinbar sind.“

Artikel 13**Änderung des
Soldatengesetzes**

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Unbeschadet der Vorgaben des Absatzes 3 Satz 2 können die weiteren Vorgaben zum Erscheinungsbild der Soldaten bei der Ausübung des Dienstes und bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug durch Rechtsverordnung geregelt werden. Insbesondere das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen, Tätowierungen und sonstigen Modifikationen des Erscheinungsbilds im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Barttracht können eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert. Soweit Frauen in den Streitkräften unterrepräsentiert sind, können die Vorgaben zum Erscheinungsbild von Soldatinnen, insbesondere zur Haartracht und zum Tragen von Schmuck, als eine zulässige Maßnahme zur Förderung von Frauen in der Bundeswehr von den Vorgaben für Soldaten abweichend geregelt werden. Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 können nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Erfül-

lung der Dienstpflichten zu beeinträchtigen oder wenn zwingende Besonderheiten des soldatischen Dienstes dies erfordern. Die Verhüllung des Gesichts bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug ist zu untersagen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. keine unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 nicht vereinbar sind.“
3. Dem § 65 wird folgender Satz angefügt:
„Gleiches gilt für den, der unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 nicht vereinbar sind.“
4. § 93 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. die Vorgaben zum Erscheinungsbild der Soldaten nach § 4 Absatz 4,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8.

Artikel 14**Folgeänderungen**

(1) § 3 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

(2) § 7 des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
2. In Absatz 5 werden die Wörter „(Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) in sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „und Vorbereitungsdienste in sinngemäßer Anwendung des § 26 Absatz 2“ ersetzt.

(3) In § 31 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 270 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

(4) In § 22 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 175 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „Abs. 1, des § 35 und der §§“ durch die Angabe „, 35,“ ersetzt.

(5) In § 30 Absatz 1 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 33, 34“ ein Komma eingefügt und wird die Angabe „Abs. 1 und §“ gestrichen.

(6) In §§ 1, 2 Absatz 3 Nummer 1 und § 11 Absatz 2 Satz 1 der Laufbahnbefähigungsanerkenntnisverordnung vom 23. November 2009 (BGBl. I S. 3824), die zuletzt durch Artikel 50 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

(7) Die Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Februar 2021 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 48 wie folgt gefasst:

„§ 48 Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung“.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 48
Ausnahmen von
der regelmäßigen Beurteilung“.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Identifikationsnummerngesetzes

Das Identifikationsnummerngesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 3 und § 9 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

2. In der Anlage (zu § 1) wird Nummer 44 wie folgt gefasst:

„44. sämtliche von den Architekten- und Ingenieurkammern der Länder auf gesetzlicher Grundlage zu führenden Listen, Verzeichnisse oder Register“.

Artikel 16

Änderung des Onlinezugangsgesetzes

Das Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 2

des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Datenschutzcockpit“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Datenschutzcockpit werden nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3 ausschließlich Protokolldaten nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes einschließlich der dazu übermittelten Inhaltsdaten sowie die Bestandsdaten der Register angezeigt. Diese Daten werden im Datenschutzcockpit nur für die Dauer des jeweiligen Nutzungsvorgangs gespeichert; nach Beendigung des Nutzungsvorgangs sind sie unverzüglich zu löschen. Der Auskunftsanspruch nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) bleibt unberührt. Das Datenschutzcockpit ist aus Sicht des Nutzers einfach und zweckmäßig auszugestalten. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen, damit staatliche Eingriffe zum Nachteil des Nutzers nicht möglich sind.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Datencockpits“ durch das Wort „Datenschutzcockpits“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt und werden nach dem Wort „Inhaltsdaten“ die Wörter „sowie die Bestandsdaten der Register“ eingefügt.

cc) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

f) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Datencockpits“ durch das Wort „Datenschutzcockpits“ ersetzt.

- b) Das Wort „Datencockpit“ wird durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Registermodernisierungsgesetzes

Artikel 21 des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils das Wort „Datencockpits“ durch das Wort „Datenschutzcockpits“ ersetzt.
2. In Satz 5 wird das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

Artikel 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 21, Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3, 5 bis 8 und Nummer 10 Buchstabe a bis f, g Doppelbuchstabe bb und cc, Buchstabe j Doppelbuchstabe aa, Buchstabe k und Nummer 11 sowie Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 6 Nummer 16, 18 und 19 sowie Artikel 10 Nummer 12 und 14 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

(4) Artikel 8 Nummer 10 Buchstabe g Doppelbuchstabe aa, Nummer 10 Buchstabe h, i und j Doppelbuchstabe bb sowie Nummer 10 Buchstabe l tritt mit Wirkung vom 17. Juli 2020 in Kraft.

(5) Artikel 6 Nummer 11 und Artikel 10 Nummer 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(6) Die Artikel 7 und 11 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

(7) Artikel 5 Nummer 2 tritt am 31. Juli 2021 in Kraft.

(8) Artikel 5 Nummer 4 und 5, Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 bis 10, Nummer 12 bis 15, Nummer 17 und 20, Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4 und 9, Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 4, 6 bis 11 sowie Artikel 14 Absatz 4 bis 6 treten am 1. August 2021 in Kraft.

(9) Die Artikel 15 und 16 Nummer 1 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem Identifikationsnummerngesetz gegeben sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. Juni 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

Die Bundesministerin der Verteidigung
Annegret Kramp-Karrenbauer

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro
(Gedenkmünze „Fußball-Europameisterschaft 2020“)

Vom 21. Juni 2021

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „Fußball-Europameisterschaft 2020“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 20 Euro prägen zu lassen. Die Münze würdigt eines der populärsten sportlichen Großereignisse, die Fußball-Europameisterschaft, die aufgrund der Coronavirus-Pandemie erst im Jahr 2021 ausgetragen wird.

Die Auflage der Münze beträgt ca. 1,0 Millionen Stück, davon ca. 0,1 Millionen Stück in Spiegelglanzqualität. Die Prägung erfolgt durch die Hamburgische Münze (Prägezeichen J).

Die Münze wird ab dem 10. Juni 2021 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite verfolgt den Ansatz, die Münze in ihrer Gesamtform als Fußball darzustellen. Die Anordnung

und die Auswahl der Schrift, die Bezug nimmt auf die Wertseite mit ihrer würdigen Adlerdarstellung, fügen sich sehr gut in das Gesamtbild der Münze ein. Die Nennung der 12 Austragungsorte auf der Münze unterstreicht die Besonderheit dieser länderübergreifenden Fußball-Europameisterschaft.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, Wertziffer und Wertbezeichnung, das Prägezeichen „J“ der Hamburgischen Münze, die Jahreszahl 2020 sowie die zwölf Europasterne. Zusätzlich ist die Angabe „SILBER 925“ aufgeprägt.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„EIN TURNIER FUER EUROPA •
EIN TURNIER FUER FANS •“.

Der Entwurf der Bildseite stammt von dem Künstler Thomas Serres aus Hattingen. Die Wertseite wurde von dem Künstler Erich Ott aus München gestaltet.

Berlin, den 21. Juni 2021

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz



Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro
(Goldmünze „Schwarzspecht“ der Serie „Heimische Vögel“)

Vom 21. Juni 2021

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, eine 20-Euro-Goldmünze „Schwarzspecht“ prägen zu lassen. Diese Münze ist die sechste und zugleich letzte Ausgabe der im Jahr 2016 begonnenen Serie „Heimische Vögel“ (2016-2021, eine Ausgabe pro Jahr). Die Münze wird ab dem 21. Juni 2021 in den Verkehr gebracht.

Die limitierte Auflage der 20-Euro-Goldmünze „Schwarzspecht“ beträgt maximal 150 000 Stück. Die Münze wird zu gleichen Teilen in den Münzstätten Berlin (Münzzeichen „A“), München (Münzzeichen „D“), Stuttgart (Münzzeichen „F“), Karlsruhe (Münzzeichen „G“) und Hamburg (Münzzeichen „J“) in Stempelglanzausführung geprägt.

Sie besteht aus Gold mit einem Feingehalt von 999,9 Tausendteilen (Feingold), hat einen Durchmesser von 17,5 Millimetern und eine Masse von 3,89 Gramm. Der Münzrand ist geriffelt.

Auf der Bildseite wird ein Schwarzspecht dargestellt. Der Entwurf der Bildseite stammt von dem Künstler František Chochola aus Hamburg.

Die Wertseite, die bei allen Münzen der Serie identisch ist, wurde von der Künstlerin Adelheid Fuss aus Geltow gestaltet. Sie zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die zwölf Europasterne, die Wertziffer mit der Euro-Bezeichnung sowie die Jahreszahl „2021“ und – je nach Münzstätte – das Münzzeichen „A“, „D“, „F“, „G“ oder „J“.

Berlin, den 21. Juni 2021

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz



Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Euro
(Gedenkmünze „Polare Zone“)

Vom 21. Juni 2021

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, eine 5-Euro-Sammlermünze „Polare Zone“ mit einem violettfarbenen Kunststoffring prägen zu lassen. Diese Münze ist die fünfte und zugleich letzte Ausgabe der im Jahr 2017 begonnenen Serie „Klimazonen der Erde“ (2017–2021, eine Ausgabe pro Jahr).

Die Auflage der Münze beträgt 3,4 Millionen Stück, davon 400 000 Stück in Spiegelglanzqualität. Die Münze wird zu gleichen Teilen in den Münzstätten Berlin, München, Stuttgart, Karlsruhe und Hamburg geprägt. Sie besteht aus drei Komponenten: Einem äußeren Ring und einem inneren Kern (Pille) aus Metall (CuNi25/CuNi19) sowie einem prägbaren, zwischen Ring und Pille eingefügten, Polymerring. Die Münze hat einen Durchmesser von 27,25 Millimetern und eine Masse von 9 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Münze wird ab dem 9. September 2021 in den Verkehr gebracht.

Die Bildseite zeigt den polaren Raum aus einer submarinen Perspektive. Die Imaginationskraft der

Komposition erzeugt die tiefblaue Transluzenz des Ozeans, den weißen Glanz des Eisschelfs und das stumpfe Anthrazit der Felsmassive der Polarregionen. Durch den Eisberg im rechten Bildvordergrund wird Monumentalität erreicht. Der Seeleopard taucht in der Stille und Weite des Ozeans. Der Eisberg zeigt lediglich seine Spitze und verbirgt seine Masse unter der Wasseroberfläche. Die Landmasse mit der Kalbungsfront eines Auslassgletschers grenzt den Münzraum in der Bildtiefe ab.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, Wertziffer und Wertbezeichnung, die Jahreszahl 2021, die zwölf Europasterne sowie – je nach Prägestätte – das Münzzeichen „A“ (Berlin), „D“ (München), „F“ (Stuttgart), „G“ (Karlsruhe) oder „J“ (Hamburg).

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„KLIMAZONEN DER ERDE •“.

Der Entwurf der Bildseite stammt von der Künstlerin Natalie Tekampe aus Egenhofen. Die Wertseite, die für alle Münzen der Serie verwendet wird, hat die Künstlerin Stefanie Radtke aus Leipzig gestaltet.

Berlin, den 21. Juni 2021

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz



**Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 50 Euro
(Goldmünze „Pauke“)**

Vom 21. Juni 2021

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, in den Jahren 2018 bis 2022 eine Serie von Goldmünzen im Nennwert von 50 Euro zum Thema „Musikinstrumente“ prägen zu lassen. Im Jahr 2021 wird die Ausgabe mit der Münze „Pauke“ fortgesetzt. Die Münze wird ab dem 9. August 2021 in den Verkehr gebracht.

Die Auflage der 50-Euro-Goldmünze „Pauke“ beträgt maximal 120 000 Stück. Die Münze wird zu gleichen Teilen in den Münzstätten Berlin (Münzzeichen „A“), München (Münzzeichen „D“), Stuttgart (Münzzeichen „F“), Karlsruhe (Münzzeichen „G“) und Hamburg (Münzzeichen „J“) in Stempelglanzausführung geprägt.

Sie besteht aus Gold mit einem Feingehalt von 999,9 Tausendteilen (Feingold), hat einen Durchmesser von 22 Millimetern und eine Masse von 7,78 Gramm.

Der Entwurf der Bildseite stammt von der Künstlerin Elena Gerber aus Berlin. Die Wertseite wurde von dem Künstler Erich Ott aus München gestaltet.

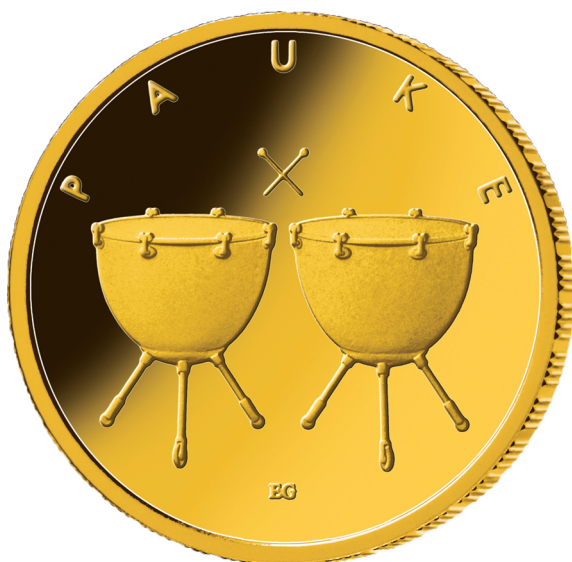
Die Bildseite zeigt in einer perspektivischen Anordnung zwei gleichgroße, spannungsvoll und von starker Körperlichkeit geprägte Pauken, die durch gekreuzte, über den Schlagflächen der Pauken schwebende Schlägel ergänzt werden. Der tiefe Klang der großen, mit Fell überspannten Kesselpauken scheint spürbar zu werden.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, Wertziffer und Wertbezeichnung, die Jahreszahl „2021“, die zwölf Europasterne sowie – je nach Prägestätte – das Münzzeichen „A“ (Berlin), „D“ (München), „F“ (Stuttgart), „G“ (Karlsruhe) oder „J“ (Hamburg).

Der Münzrand wird geriffelt ausgeführt.

Berlin, den 21. Juni 2021

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz



Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
24. 6. 2021	Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) FNA: neu: 860-5-75; 860-5-68	BAnz AT 25.06.2021 V1	1. 7. 2021
25. 6. 2021	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) FNA: neu: 805-3-18	BAnz AT 28.06.2021 V1	1. 7. 2021
28. 6. 2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung FNA: 871-1-14	BAnz AT 28.06.2021 V2	29. 6. 2021

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
29. 4. 2021	Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 ⁽¹⁾	L 166/1	11. 5. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 5. 2021	Verordnung (EU) 2021/774 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse	L 167/1	12. 5. 2021
11. 5. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/775 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Ausnahmen von den Regeln für „Ursprungserzeugnisse“ oder „Erzeugnisse mit Ursprung“ in gemäß dem Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland	L 167/3	12. 5. 2021
11. 5. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/776 der Kommission zur Festlegung von Mustern für bestimmte Formulare sowie von technischen Vorschriften für den wirksamen Informationsaustausch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden	L 167/6	12. 5. 2021
10. 5. 2021	Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021-2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2018/1563	L 167/81	12. 5. 2021
23. 4. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 der Kommission vom zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ⁽¹⁾	L 168/1	12. 5. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 4. 2021	Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 ⁽¹⁾	L 170/1	12. 5. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 4. 2021	Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU	L 170/69	12. 5. 2021
29. 4. 2021	Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 ⁽¹⁾	L 170/149	12. 5. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
10. 5. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/790 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Pesca di Delia“ (g. g. A.))	L 171/1 17. 5. 2021
10. 5. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/791 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Aischgründer Karpfen“ (g. g. A.))	L 171/3 17. 5. 2021
29. 4. 2021 Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 172/1 17. 5. 2021
29. 4. 2021 Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 172/53 17. 5. 2021
29. 4. 2021 Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 172/79 17. 5. 2021
29. 4. 2021 Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014	L 172/110 17. 5. 2021
11. 5. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/794 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Nagyküriz“ (g. g. A.))	L 174/1 18. 5. 2021
17. 5. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/795 der Kommission zum Widerruf der Genehmigung für den Wirkstoff Alpha-Cypermethrin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 174/2 18. 5. 2021
8. 3. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/797 der Kommission zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Anhänge II und VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 176/1 19. 5. 2021
– Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019)	L 178/4 20. 5. 2021
20. 5. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/804 des Rates zur Durchführung des Artikels 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 747/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Sudan	L 180/1 21. 5. 2021
8. 3. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/805 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 180/3 21. 5. 2021

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
10. 3. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/806 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Kohlendioxid, hergestellt aus Propan, Butan oder einer Mischung beider Stoffe mittels Verbrennung, in Anhang I ⁽¹⁾	L 180/78	21. 5. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 3. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/807 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Kaliumsorbit in Anhang I ⁽¹⁾	L 180/81	21. 5. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
22. 3. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/808 der Kommission über Leistungskriterien für Analysemethoden für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in zur Lebensmittelherzeugung genutzten Tieren und über die Auswertung von Ergebnissen sowie über die für Probenahmen anzuwendenden Methoden und zur Aufhebung der Entscheidungen 2002/657/EG und 98/179/EG ⁽¹⁾	L 180/84	21. 5. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 5. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/809 der Kommission über die Nichtgenehmigung von fermentiertem Extrakt aus den Blättern von <i>Symphytum officinale</i> L. (Beinwell) als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾	L 180/110	21. 5. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 5. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/810 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2021/808 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte in Anhang II der Entscheidung 2002/657/EG aufgeführte Stoffe ⁽¹⁾	L 180/112	21. 5. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 5. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/811 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ⁽¹⁾	L 180/114	21. 5. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 3. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/822 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1003/2013 und (EU) 2019/360 in Bezug auf die Jahresaufsichtsgebühren, die den Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Jahr 2021 in Rechnung gestellt werden ⁽¹⁾	L 183/1	25. 5. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 5. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/823 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen mit Ursprung in der Türkei nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 183/5	25. 5. 2021
21. 5. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/824 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) Nr. 820/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Terbutylazin ⁽¹⁾	L 183/35	25. 5. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 5. 2021 Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union ⁽¹⁾	L 185/1	26. 5. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 5. 2021 Verordnung (EU) 2021/840 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021–2027 (Programm „Pericles IV“) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014	L 186/1	27. 5. 2021

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
19. 2. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/841 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 hinsichtlich der Vorschriften über Verstöße im Zusammenhang mit dem System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen und Ziegen und über die Berechnung der Höhe der Verwaltungssanktionen bei im Rahmen von Beihilferegelungen für Tiere oder tierbezogenen Stützungsmaßnahmen gemeldeten Tieren	L 186/12 27. 5. 2021
26. 5. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/842 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 307/2012 in Bezug auf die Transparenz- und Vertraulichkeitsanforderungen für die EU-Risikobewertung von zu prüfenden Stoffen ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 186/16 27. 5. 2021
26. 5. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/843 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Cyazofamid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 186/20 27. 5. 2021
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/238 der Kommission vom 8. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Ovotransferrin hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge (ABl. L 39 vom 11.2.2019)	L 186/32 27. 5. 2021
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/810 der Kommission vom 20. Mai 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2021/808 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte in Anhang II der Entscheidung 2002/657/EG aufgeführte Stoffe (ABl. L 180 vom 21.5.2021)	L 186/33 27. 5. 2021
20. 5. 2021 Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2013	L 188/1 28. 5. 2021
27. 5. 2021 Durchführungsverordnung (GASP) 2021/848 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien	L 188/18 28. 5. 2021
11. 3. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 der Kommission zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 188/27 28. 5. 2021
26. 5. 2021 Verordnung (EU) 2021/850 der Kommission zur Änderung und Berichtigung des Anhangs II und zur Änderung der Anhänge III, IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 188/44 28. 5. 2021
26. 5. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/851 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin	L 188/52 28. 5. 2021
27. 5. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/852 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 847/2006 der Kommission hinsichtlich des Ausschlusses von Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung im Vereinigten Königreich von Zollkontingenten	L 188/54 28. 5. 2021
27. 5. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/853 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Streptomyces Stamm K61 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 188/56 28. 5. 2021

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
27. 5. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/854 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien	L 188/61	28. 5. 2021
20. 5. 2021	Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 189/1	28. 5. 2021
20. 5. 2021	Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 189/34	28. 5. 2021
20. 5. 2021	Verordnung (EU) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (Neufassung) ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 189/61	28. 5. 2021